

Studienplan des Spezialisierten Master-Studienganges und des PhD-Studienganges in Climate Sciences

vom 1. September 2008
(revidierte Version des Studienplans vom 1. September 2006)

Präambel

Mit der Umsetzung der gemeinsamen Studiengänge im Bereich der Klimawissenschaften geben die ETHZ und die Universität Bern sowie die beteiligten Einheiten dem Willen Ausdruck, die durch den NFS Klima eingeleitete Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung in der Forschung auf den Bereich der Studiengänge auszudehnen und somit in gegenseitigem Einvernehmen und gemeinsam die internationale Ausstrahlung der beiden Forschungs- und Ausbildungsstandorte zu stärken. Der vorliegende Studienplan ist Bestandteil dieser gemeinsamen Anstrengung.

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 115 und 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 83 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt), auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät, RSL Phil.-nat. [RSL05]), die Richtlinien der Universitätsleitung für die fachliche und technische Umsetzung der Bologna-Deklaration an der Universität Bern vom 16. November 2004, sowie die Rahmenordnung für das Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR) erlassen durch die Universitätsleitung am 20. September 2007 und den Vertrag zwischen der Universität Bern und dem Schweizerischen Nationalfonds SNF vom 2. Mai 2005,

beschliesst:

I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Studienplan gilt für alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden mit dem Studienziel eines „Master of Science in Climate Sciences, Universität Bern“ und eines „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“.

Art. 2 Studienziel

- ¹ Der Master-Studiengang vermittelt sowohl eine allgemeine Ausbildung im Bereich der Klimawissenschaften als auch fundierte Fachkenntnisse in einem individuell wählbaren Schwerpunkt gemäss Artikel 3, und befähigt die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Im Rahmen des Studiengangs wird die interdisziplinäre

Studiengänge Klimawissenschaften

Zusammenarbeit und Teamfähigkeit sowie die Auseinandersetzung mit fakultätsexternen Wissensgebieten gefördert.

- 2 Das Masterstudium ermöglicht den Absolvierenden die Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit, sowie den Einstieg in einen Beruf.
- 3 Das Doktoratsstudium führt die Studierenden zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und befähigt sie, wissenschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Art. 3 Studienabschluss

- 1 Das Masterstudium wird mit dem „Master of Science in Climate Sciences with special qualification in, Universität Bern“ (M Sc) abgeschlossen. Die Auswahl der Leistungseinheiten und der Masterarbeit führt zu einem der folgenden Schwerpunkte:
 - a Climate and Earth System Science,
 - b Atmospheric Science,
 - c Economics,
 - d Economic, Social and Environmental History,
 - e Statistics.
- 2 Das Doktoratsstudium wird mit dem „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“ abgeschlossen.

II Organisation

Art. 4 Studienkommission „Klima“

- 1 Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche und Institute bilden eine ständige Studienkommission „Klima“.
- 2 Die Studienkommission „Klima“ besteht aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der am Studiengang massgeblich beteiligten Fachbereiche und Institute, sowie der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter. Am Studiengang sind massgeblich beteiligt:
 - a der Fachbereich Geowissenschaften,
 - b der Fachbereich Physik,
 - c der Fachbereich Mathematik,
 - d der Fachbereich Chemie,
 - e der Fachbereich Biologie,
 - f das Volkswirtschaftliche Institut,
 - g das Historische Institut.
- 3 Die Kommission wählt ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten aus ihrer Mitte.
- 4 Die Studienkommission „Klima“ entscheidet nach Rücksprache mit der Studienleitung „Klima“ über die definitive Aufnahme der Studierenden des Masterstudienganges.
- 5 Die Studienkommission „Klima“ ist zudem Beratungsgremium der Studienleitung „Klima“. Sie übernimmt namentlich folgende Aufgaben:
 - a Sie beobachtet die Durchführung des Studienplanes, überprüft die strategische Ausrichtung der Studiengänge und befasst sich mit allfälligen Schwierigkeiten, die in der Umsetzung der Studiengänge auftreten.

- b* Sie unterstützt die Studienleitung in der Koordination der Leistungseinheiten der Studiengänge Klima.
- c* Sie entwirft den Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplans zuhanden der Fakultät.
- d* Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Tabelle der Leistungseinheiten (Anhang 1).
- e* Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Liste der zur Betreuung von Masterarbeiten und zur Leitung von Doktoraten berechtigten Personen (Leiterin/Leiter, Co-Leiterin/Co-Leiter gemäss Art. 16 RSL05).
- f* Sie macht Empfehlungen zur Zulassung von externen Leiterinnen/Leitern, Co-Leiterinnen und Co-Leitern (gemäss Art. 16 Abs. 2 RSL05) und von Begleitpersonen von Masterarbeiten und externen Ko-Referentinnen bzw. Ko-Referenten für Doktorarbeiten.
- g* Sie unterstützt die Studienleitung betreffend der Koordination mit der ETH Zürich, insbesondere der Organisation der gemeinsamen obligatorischen Leistungseinheiten.
- h* Sie kann der Studienleitung Aufgaben übertragen.
- i* Sie erlässt Richtlinien zu den qualitativen Anforderungen für die Zulassung (Aufnahmegespräch, Mindestnote, Mindestanzahl ECTS).
- k* Sie nominiert die Studienleiterin bzw. den Studienleiter und schlägt sie bzw. ihn dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor (Art. 33 Abs. 1 RSL05).

Art. 5 Studienleitung „Klima“

- ¹ Die Studienleitung besteht aus der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter und einem Sekretariat.
- ² Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter wird von der Studienkommission „Klima“ nominiert und dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vorgeschlagen (Art. 33 Abs. 1 RSL05).
- ³ Die Studienleitung hat namentlich die folgenden Aufgaben:
 - a* Sie koordiniert die Leistungseinheiten der Studiengänge „Klima“ innerhalb der Universität Bern.
 - b* Sie koordiniert nach Absprache mit der Studienkommission „Klima“ die Zusammenarbeit mit der ETH Zürich.
 - c* Sie stellt den Austausch von Leistungsbeurteilungen zwischen der ETH Zürich und der Universität Bern sicher.
 - d* Sie organisiert die gemeinsamen obligatorischen Leistungseinheiten zusammen mit der ETH Zürich.
 - e* Sie organisiert die Masterprüfungen (Art. 33 Abs. 2 RSL05).
 - f* Sie unterhält eine Auskunfts- und Beratungsstelle im Rahmen von Sprechstunden und Internet.
 - g* Sie verfügt über ein Budget der Universitätsleitung im Rahmen des „Oeschger Centre for Climate Change Research“ namentlich zur Durchführung der gemeinsamen obligatorischen Blockkurse mit der ETH Zürich, zur Unterstützung der Mobilität von Studierenden sowie zur gezielten Vergabe von Lehraufträgen gemäss der Rahmenordnung für das Oeschger Centre vom 20. September 2007.
- ⁴ Die Studienleitung erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Studienplan übertragen sind.

III Master Studium

Art. 6 Zulassung

- ¹ Die Zulassung zum Spezialisierten Master in Climate Sciences erfolgt gemäss Artikel 4 RSL05 und Artikel 43 RSL05.
- ² Für die Schwerpunkte „Economics“ sowie “Economic, Social and Environmental History” im Masterstudium wird ein Bachelorabschluss der entsprechenden Studienrichtung (zum Beispiel Bachelor of Arts in History, Bachelor of Science in Economics) einer universitären Hochschule anerkannt.
- ³ Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudienganges kann vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudiengang nicht erworben wurden, abhängig gemacht werden. Diese Leistungen können ausschliesslich extracurricular absolviert werden. Der maximale Umfang der Zusatzleistungen beträgt 60 ECTS-Punkte (Art. 4 RSL05).
- ⁴ Die Studienleitung definiert in Absprache mit der Studienkommission sowie der bzw. dem Studierenden die Leistungseinheiten der Zusatzleistungen.
- ⁵ In Übereinstimmung mit der ‚Regelung für die Zulassung zu den spezialisierten Masterstudiengängen an den schweizerischen Universitäten‘ der CRUS vom 16. September 2005 kann die Studienkommission „Klima“ Richtlinien zu den qualitativen Anforderungen für die Zulassung erlassen (Art. 4 Abs. 5 Bst. i). Die Fakultät kann quantitative Zulassungsbeschränkungen erlassen, jedoch ist hierzu eine Genehmigung der Universitätsleitung erforderlich.
- ⁶ Die definitive Aufnahme wird von einem Aufnahmegespräch mit dem vorgesehenen Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin der Masterarbeit oder der Direktorin bzw. dem Direktor des Oeschger Centres abhängig gemacht. Die Studienkommission „Klima“ erlässt entsprechende Richtlinien (Art. 4 Abs. 5 Bst. i) und entscheidet auf Antrag der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers oder der Direktorin bzw. des Direktors des OCCR. Negative Entscheide ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Dekanin/des Dekans.

Art. 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende 4 Semester und kann nach Artikel 7 RSL05 verlängert werden.

Art. 8 Gliederung des Studiums

- ¹ Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte, wovon 60 ECTS-Punkte auf Leistungseinheiten, Seminare, Übungen, Praktika, Kolloquien und 60 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit sowie die Masterprüfung und deren Vorbereitung entfallen.
- ² Die 60 ECTS-Punkte Masterarbeit kann in ein externes 30 ECTS-Punkte Praktikum und eine 30 ECTS-Punkte Masterarbeit aufgeteilt werden.

Art. 9 Auswahl der Leistungseinheiten, Leistungseinheiten an der ETHZ, gemeinsame Leistungseinheiten

- ¹ Den Studierenden des Masterstudienganges stehen die Leistungseinheiten des Spezialisierten Masters in Klimawissenschaften der Universität Bern (Anhang 1) sowie die Leistungseinheiten der ETH Zürich im Rahmen des „Master of Science in Atmospheric and Climate Science“ offen.
- ² Die Auswahl der Leistungseinheiten wird in Absprache mit der leitenden Person (Art. 15 Abs. 2) der Masterarbeit oder der Studienleitung nach Möglichkeit zu Beginn des Studiums festgelegt. Das Thema der Masterarbeit und die Vorkenntnisse der Studierenden beeinflussen die Wahl der Leistungseinheiten. Die Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ³ Den Studierenden wird die Teilnahme an Leistungseinheiten im Rahmen des „Master of Science in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ ausdrücklich empfohlen.
- ⁴ Die gemeinsamen Leistungseinheiten mit der ETHZ sowie weitere im Anhang 1 bezeichnete Leistungseinheiten sind obligatorisch und werden in einem Modul zusammengefasst.
- ⁵ Die wählbaren Leistungseinheiten (Anhang 1) werden in einem Wahlpflichtmodul zusammengefasst, jedoch einzeln in Leistungskontrollen geprüft. Die Leistungseinheiten des „Master of Science in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ werden ebenfalls in einem Modul (Wahlpflichtmodul ETHZ) zusammengefasst und einzeln geprüft.
- ⁶ Die Leistungseinheiten werden in der Regel von den am Studiengang beteiligten Instituten und Departementen der Universität Bern sowie durch die Einheiten der ETHZ durchgeführt, die am „Master of Science in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ beteiligt sind.
- ⁷ Leistungseinheiten anderer Universitäten sowie anderer Institute der Universität Bern und der ETH Zürich können von der Studienleitung Klima bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt und an den Studiengang angerechnet werden. Über Anerkennungen, welche das Mass von 10 ECTS-Punkten überschreiten, entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.
- ⁸ Eine Liste der möglichen anrechenbaren Leistungseinheiten mit ECTS-Punkten an der Universität Bern und der ETH Zürich wird von der Studienkommission „Klima“ erstellt. Die Liste der Leistungseinheiten an der Universität Bern (Anhang 1) wird von der Phil.-nat. Fakultät genehmigt.
- ⁹ Die Phil.-nat. Fakultät anerkennt die Liste der Leistungseinheiten der ETHZ, die im Rahmen des „Master of Science in Atmospheric and Climate Science“ angeboten werden.
- ¹⁰ Die Liste der Leistungseinheiten kann auch Leistungseinheiten von Bachelorstudiengängen enthalten, um den Einstieg in fachfremde und ausserfakultäre Wissensgebiete zu ermöglichen und Lücken in Vorkenntnissen zu schliessen.

Art. 10 Praktikum

- ¹ Die Studierenden können im Verlauf des Studiengangs ein Praktikum ausserhalb ihres Instituts im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolvieren mit dem Ziel, einen praxisnahen Einblick in ein potentiell berufliches Umfeld zu erhalten, einen Austausch mit einer

- externen Forschungsgruppe oder einen Aufenthalt in einem spezialisierten Labor zu realisieren.
- 2 Die Wahl des Praktikumsplatzes und die Tätigkeit werden vorgängig mit der leitenden Person der Masterarbeit besprochen. Das Praktikum muss von der Studienleitung bewilligt werden.
 - 3 Der Aufwand für das Praktikum geht zu Lasten der Masterarbeit.
 - 4 Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der bei der leitenden Person der Masterarbeit einzureichen ist. Der Bericht wird nach Rücksprache mit der betreuenden Person im Praktikum durch die leitende Person der Masterarbeit mit einer Note beurteilt.
 - 5 Berufserfahrung in einem für das Studium relevanten Gebiet von mindestens 2 Jahren kann auf Gesuch als Praktikum von 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Studienkommission ‚Klima‘ entscheidet. Die Note für das Praktikum entfällt.
 - 6 Das Praktikum kann im 4. Semester auch im Sinne eines Forschungspraktikums zur Vorbereitung eines Doktoratsstudiums verwendet werden.

Art. 11 Unterrichtssprache

Der Unterricht der Leistungseinheiten sowie die Leistungskontrollen finden in der Regel in Englisch statt. Deutsch oder Französisch als Unterrichtssprache kann gewählt werden, sofern alle Studierenden einer Leistungseinheit das wünschen. Für die Sprache der Leistungskontrollen gilt Artikel 11 UniG und Artikel 24 RSL05.

Art. 12 Bemessung der Studienleistung

- 1 Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25-30 Stunden erbracht werden kann.
- 2 Noten und Bemessungen (ECTS-Punkte) von Studienleistungen, die an der ETH Zürich im Rahmen des „Master of Science in Atmospheric and Climate Science“ bezogen werden, werden übernommen.

Art. 13 Leistungskontrollen

- 1 Die Leistungseinheiten werden entsprechend der Vorgaben der Institute bemessen und durch deren Prüfungsberechtigte geprüft.
- 2 Das durch die Studienleitung kontrollierte Modul der obligatorischen Leistungseinheiten (Anhang 1) ist eine Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterprüfung und wird mit der Masterprüfung geprüft. Bei bestandener Masterprüfung werden die ECTS-Punkte des obligatorischen Moduls mit der Note aus der Masterprüfung an die Studienleistungen angerechnet.
- 3 Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat (Art. 26 Abs. 3 RSL).

Art. 14 Masterprüfung

- ¹ Die Masterprüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag über das Thema der Masterarbeit und einem Frage- und Diskussionsteil. Die Prüfung dauert 60 Minuten. Es kann auch eine mündliche Prüfung von 60 Minuten durchgeführt werden.
- ² Die Masterprüfung findet in der Regel im 4. Semester statt.
- ³ Nach Absprache und im Einverständnis mit der leitenden Person der Masterarbeit kann die Prüfung bis zu 2 Monate vor der Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.
- ⁴ Die Prüfung wird durch die leitende Person der Masterarbeit sowie durch mindestens einen Koreferenten bzw. eine Koreferentin geleitet.
- ⁵ Die Anmeldung zur Masterprüfung bei der Studienleitung Klima setzt das schriftliche Einverständnis der leitenden Person der Masterarbeit sowie den Besuch der obligatorischen Leistungseinheiten (Modul Anhang 1) voraus.
- ⁶ Die Studierenden melden sich bei der Studienleitung mindestens 4 Wochen vor der Masterprüfung an.
- ⁷ Die Note der Masterprüfung muss genügend sein.

Art. 15 Masterarbeit

- ¹ Die Masterarbeit kann an folgenden Instituten und Departementen der Universität Bern ausgeführt werden:
 - a* Physikalisches Institut oder Institut für Angewandte Physik,
 - b* Departement für Chemie und Biochemie,
 - c* Institut für mathematische Statistik und Versicherungslehre,
 - d* Institut für Pflanzenwissenschaften,
 - e* Institut für Geologie,
 - f* Geographisches Institut,
 - g* Volkswirtschaftliches Institut,
 - h* Historisches Institut.
- ² Die Masterarbeit wird durch eine eine oder mehrere gemäss Artikel 16 RSL05 berechnigte Personen (Leiterin/Leiter; Co-Leiterin/Co-Leiter) geleitet, und allenfalls durch eine oder zwei Begleitpersonen unterstützend mitbetreut. Begleitpersonen sind in der Betreuung der Masterarbeit massgeblich beteiligt, müssen aber nicht gemäss Artikel 16 RSL05 berechnigt sein. Die leitende Person, Co-Leitende Personen sowie Begleitpersonen bilden zusammen das Komitee. Das Komitee besteht mindestens aus zwei Personen.
- ³ Nach Absprache mit der Studienleitung ‚Klima‘ kann die Masterarbeit auch an einem anderen als den obengenannten Instituten durchgeführt werden, falls ein geeignetes Thema, eine berechnigte leitende Person (gemäss Art. 16 Abs. 3 RSL05) sowie ein Komitee (gemäss Art. 15 Abs. 2) für die Masterarbeit gefunden werden.
- ⁴ Das Thema der Masterarbeit wird nach Möglichkeit im ersten oder zweiten Semester ausgewählt und mit der leitenden Person der Masterarbeit und dem Komitee besprochen. Im ersten Semester kann in beschränktem Umfang bereits mit dem Einarbeiten in das Thema begonnen und ein Arbeitsplan aufgestellt werden.
- ⁵ Der Arbeitsplan wird von der leitenden Person der Masterarbeit sowie dem Komitee in der Regel im zweiten Semester begutachtet und bewilligt.

- 6 Die Studierenden sind in die Forschungsgruppe der leitenden Person der Masterarbeit eingebunden.
- 7 Die Masterarbeit dauert maximal 18 Monate und muss in der Regel spätestens im 4. Semester abgegeben werden. Der Beginn ist der Studienleitung schriftlich zu melden.
- 8 Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 84 Abs. 2 UniSt) die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der Studienleitung im Rahmen von Artikel 7 RSL05 (Studiendauer) verlängert werden.
- 9 Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst. Sie kann aus bereits zur Publikation eingereichten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert werden müssen.
- 10 Je ein Exemplar der Masterarbeit muss der leitenden Person, den Personen des Komitees und der Studienleitung ‚Klima‘ abgegeben werden (als hard copy und digital).
- 11 Masterarbeiten werden nur bei genügender Benotung angerechnet. Andernfalls ist ein neues Thema zu bearbeiten. In diesem Fall kann ein Gesuch an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ für die Verlängerung der Dauer der Masterarbeit eingereicht werden.

Art. 16 Leistungsbeurteilung und Bestehensnorm

- 1 Das Gesamtprädikat resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen. Die Noten werden im Notenmassstab gemäss Artikel 19 Absatz 3 RSL05 vergeben. Sie werden nach Artikel 19 Absatz 7 RSL05 gerundet.
- 2 Ungenügende Leistungskontrollen inklusive Masterarbeit und Masterprüfung können einmal wiederholt werden (Art. 21 Abs. 1 RSL05).
- 3 Ungenügende Leistungskontrollen aus dem Wahlpflichtmodul können bis zu einem Umfang von 6 ECTS-Punkten kompensiert werden.
- 4 Die Note der Masterprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Examinatorinnen bzw. der Examinatoren vergebenen Noten.
- 5 Die Masterarbeit wird innerhalb von 4 Wochen durch die leitende Person und eine oder zwei Begleitpersonen zuhanden der Studienkommission „Klima“ beurteilt und aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten bewertet. Die Studienkommission „Klima“ leitet die Beurteilung und die Bewertung an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ weiter.
- 6 Nach Ratifizierung der Beurteilung und Note der Masterarbeit durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ wird der Kandidat bzw. die Kandidatin von der leitenden Person informiert.
- 7 Die Note der Masterarbeit, diejenige der Masterprüfung, sowie allenfalls die Note aus dem Praktikum müssen genügend (mindestens Note 4,0) sein.
- 8 Ein Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen (Art. 51 RSL05), wenn
 - a. das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudienganges mindestens 4.0 ist (Gesamtprädikat: genügend),
 - b. die ungenügenden Leistungskontrollen (Art. 22 RSL05) kompensiert sind,

- c. die Masterarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet ist,
- d. die allfälligen Zusatzleistungen gemäss Artikel 6 Absatz 4 mit einer genügenden Note bewertet sind.

Art. 17 Studienabschluss und Gesamtprädikat

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums verleiht die Phil.-nat. Fakultät den Titel eines „Master of Science in Climate Sciences with special qualification in ...“, Universität Bern“ (mit einem Schwerpunkt gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a-e) mit einem Gesamtprädikat nach Artikel 52 RSL05.

IV PhD Studium

Art. 18 Zulassung

- ¹ Für die Zulassung zum PhD-Studiengang ist ein Masterabschluss der Fakultät oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss vorausgesetzt.
- ² Als PhD-Studierende werden Personen gemäss Absatz 1 aufgenommen, die eine Leitung gemäss Artikel 56 Absatz 3 RSL05 vorweisen.

Art. 19 Umfang

- ¹ Das PhD Studium beinhaltet das Verfassen einer Doktorarbeit und dauert in der Regel 3 bis 4 Jahre.
- ² Die Studienkommission „Klima“ kann spezielle Leistungseinheiten für obligatorisch erklären.

Art. 20 Doktorarbeit

- ¹ PhD-Studierende sind bei Beginn der Studienleitung Klima zu melden. Die Studienleitung meldet den Beginn der Dissertation dem Dekanat.
- ² Die leitende Person bestimmt in Absprache mit dem Studenten bzw. der Studentin mindestens ein Jahr vor dem Abschluss den Koreferenten bzw. die Koreferentin und meldet ihn bzw. sie dem Dekanat.
- ³ Die Beurteilung der Doktorarbeit erfolgt gemäss Artikel 58 RSL05.

Art. 21 Doktorprüfung und Gesamtprädikat

- ¹ Die Doktorprüfung, die Prüfenden sowie die Bestehensnorm sind in Artikel 59 bis 61 RSL05 geregelt.
- ² Die Examinatoren bzw. Examinatorinnen legen unmittelbar nach der Doktorprüfung das Ergebnis der Doktorprüfung und das Gesamtprädikat fest.
- ³ Die Examinatoren bzw. Examinatorinnen einigen sich auf eine Note für die Doktorprüfung.

- ⁴ Das Gesamtprädikat berechnet sich zu 75% aus der Note der Doktorarbeit und zu 25% aus der Note der Doktorprüfung.

Art. 22 Studienabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss eines PhD-Studiums verleiht die Phil.-nat. Fakultät den Titel eines „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“

V Rechtspflege

Art. 23 Beschwerdeverfahren

Es gelten die Bestimmungen des RSL05.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Fachliche Zulassung von Studierenden ohne Abschluss

Bis ins Jahr 2010 kann zum Eintritt in den Spezialisierten Master-Studiengang Climate Sciences auch zugelassen werden, wer in einem Fachbereich gemäss Artikel 4 Absatz 1 Leistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen hat. Diese dürfen maximal 5 Jahre zurückliegen.

Art. 25 Änderungen des Studienplans

Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

- ¹ Studierende, die ihr Studium in Climate Sciences ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.
- ² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. September 2006 begonnen haben oder in den Studienplan vom 1. September 2006 überführt wurden, setzen ihr Studium unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen nach vorliegendem Studienplan fort. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- ³ Für Studierende, die ihr Studium in Climate Sciences vor dem Herbstsemester 2008 begonnen haben, berechnet sich das Gesamtprädikat wie folgt:
- a Dem gewichteten Mittel der Noten aus den Leistungseinheiten des Wahlpflichtmoduls (zweifach gewichtet),
 - b Der Masterarbeit (zweifach gewichtet),
 - c Der Prüfung (einfach gewichtet).
- Im Falle eines 30 ECTS-Punkte Praktikums und einer 30 ECTS-Punkte Masterarbeit, zählen beide je einfach.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan vom 1. September und tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung auf den 1. September 2008 in Kraft.

Bern, 31. Juli 2008

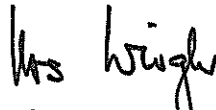
Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Bern, 27. August 2008

Von der Universitätsleitung genehmigt:
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler